

1.1. 1. DB zur StPO

rigkeiten und über das abschließende Ergebnis, zu informieren.

(3) Die durchgeführten Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und ihre Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

§13

Wiedergutmachung des Schadens und Verwendung der Einkünfte für materielle Verpflichtungen

(1) Zur Kontrolle der Erfüllung einer Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens (§ 33 Abs. 3 StGB) kann das Gericht von dem Verurteilten die Vorlage von Zahlungsbelegen oder anderen Nachweisen fordern. Es kann von dem Geschädigten, dem Betrieb oder dem Arbeitskollektiv, dem der Verurteilte angehört, Informationen einholen. Bei der Kontrolle sind die für die Wiedergutmachung des Schadens festgelegten Fristen zu beachten.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 2.8. der RL des Plenums des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (abgedr. als Anm. nach § 198 StPO).

(2) Für die Kontrolle des Gerichts über die Erfüllung der Verpflichtung des Verurteilten, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsleistungen und für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden (§ 33 Abs. 4 Ziff. 2 StGB), gilt Abs. 1 entsprechend.

§14

Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

(1) Zur Kontrolle der Erfüllung einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1 StGB) hat das Gericht unter differenzierter Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter und dem Arbeitskollektiv des Verurteilten (§ 32 StGB) zu überprüfen, ob und in welchem Umfange der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt, insbesondere, ob er eine verantwortungsbewußte Einstellung zur sozialistischen Arbeit zeigt. Das Gericht hat auch zu kontrollieren, wie der

Verurteilte Verpflichtungen erfüllt, die er im Zusammenhang mit einer Bürgschaft (§ 31 StGB) übernommen hat.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Kontrolle kann das Gericht festlegen, daß der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter über den Verlauf und die Ergebnisse des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten zu berichten hat. Für die Übermittlung der Informationen können Fristen gesetzt werden.

§15

Berichterstattung des Verurteilten

(1) Wurde der Verurteilte verpflichtet, dem Gericht in bestimmten Abständen über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 33 Abs. 4 Ziff. 7 StGB), hat der Vorsitzende des Gerichts festzulegen, wann und in welcher Form der Bericht zu geben ist. Er kann einen Schöffen beauftragen, den Bericht entgegenzunehmen. Ein schriftlicher Bericht ist durch den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter (§ 32 StGB) oder den Leiter des Arbeitskollektivs des Verurteilten zu bestätigen.

(2) Das Gericht hat auf der Grundlage dieser Informationen zu prüfen, ob und in welchem Umfange der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt hat. Erforderlichenfalls hat es weitere Maßnahmen festzulegen, um die Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann es dem Verurteilten entsprechende Auflagen erteilen.

(3) Hat der Verurteilte gegenüber dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter, gegenüber dem Kollektiv oder gegenüber einem bestimmten staatlichen Organ zu berichten, ist der Bericht in der Regel mündlich zu erstatten. Auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten, ist das Gericht über die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu informieren. Abs. 2 gilt entsprechend.

§16

Auflagen gegenüber Jugendlichen

(1) In Strafverfahren gegen Jugendliche hat das Gericht

— den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, über Auflagen zum Abschluß des allgemeinbildenden Schulbesuchs